

Besprechungsfall 1

Der eingetragene religiöse Verein „Luther im Recht“ (LiR e.V.) mit Sitz in Leipzig beschließt im Januar 2021, nach Überwindung der Corona-Pandemie im Herbst 2021 einen Kongress unter dem Motto „Luther – (k)ein Antisemit?“ in Leipzig abzuhalten. Zu diesem Zweck beantragt der LiR e.V. am 5.2.2021 bei der Stadt Leipzig die Überlassung der stadteigenen Festhalle „Lipsianum“ für den 17.11.2021. Für die Festhalle, die zu diesem Termin noch nicht anderweitig belegt ist, besteht keine Benutzungssatzung; die Festhalle ist jedoch seit ihrer Fertigstellung im Jahr 2013 mit Billigung des Stadtrates an Interessenten für vielfältige Zwecke vergeben worden. So haben dort u. a. Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie sportliche, politische und religiös-weltanschauliche Veranstaltungen und Kongresse stattgefunden. Auch der LiR e.V. hatte schon im Jahr 2017 eine religiöse Tagung in der Festhalle durchgeführt.

Der Leipziger Oberbürgermeister Peter Panther (P), der bekennender Atheist ist und Religionen seit langem als eine „besonders gefährliche Form von Massenwahn“ betrachtet, steht einer Vergabe der Festhalle an den LiR e.V. für den geplanten religiösen Kongress ablehnend gegenüber: Es sei nach der Gemeindeordnung zwar Aufgabe der Stadt, durch ihre Einrichtungen u.a. für das soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner zu sorgen; dazu gehöre jedoch nicht, „religiös-weltanschaulicher Indoktrination“ Vorschub zu leisten. Da Oberbürgermeister P ebenfalls von einer Überwindung der Pandemiesituation bis zum geplanten Veranstaltungsdatum ausgeht und angesichts der bisherigen Vergabep Praxis auch im Übrigen aktuell keine Handhabe für eine „rechts-sichere Ablehnung“ sieht, lässt er den Antrag des LiR e.V. erst einmal liegen und setzt sodann für die turnusmäßige Mai-Sitzung des Stadtrates folgende Beschlussvorlage auf die Tagesordnung:

„Die Stadt Leipzig bekennt sich zu strikter religiös-weltanschaulicher Neutralität. Ihre öffentlichen Einrichtungen stehen daher den Nutzern ab sofort generell nur noch zu säkularen Zwecken zur Verfügung.“

In den „sozialen Medien“ meldet sich derweil die aktive linksextremistische Szene Leipzigs in Gestalt eines anonymen Aufrufs gegen den „drohenden Missbrauch des Lipsianums“ zu Wort; in dem Aufruf wird dazu aufgefordert, die geplante Veranstaltung des LiR e.V. „mit nach Möglichkeit friedlichen Mitteln zu bekämpfen“. Hiervon nicht gänzlich unbeeindruckt stimmt der Stadtrat von Leipzig in seiner Sitzung am 20.5.2021 mit deutlicher Mehrheit der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zu.

Noch bevor Oberbürgermeister P den Antrag des LiR e.V. unter Hinweis auf den getroffenen Stadtratsbeschluss ablehnen kann, ordnet die vom LiR e.V. zwischenzeitlich alarmierte Landesdirektion Sachsen gegenüber der Stadt Leipzig am 21.5.2021 an, über den Nutzungsantrag des LiR e.V. vom 5.2.2021 bis spätestens zum 30.6.2021 entsprechend der bisherigen ständigen Vergabep Praxis zu entscheiden. Insoweit bestehe kein stichhaltiger Versagungsgrund. Für den Fall, dass eine Durchführung des Kongresses im November 2021 aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, könne die Stadt dem Zulassungsbescheid einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt beifügen. Die bisherige Untätigkeit der Stadt in dem Antragsverfahren sei jedenfalls ersichtlich pflichtwidrig. Gegen die Anordnung der Landesdirektion legt Oberbürgermeister P postwendend namens der Stadt Leipzig ordnungsgemäß Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Ebenfalls am 21.5.2021 erhebt der LiR e.V. beim Verwaltungsgericht Leipzig formgerecht Klage gegen die Stadt Leipzig „auf Zulassung zur Benutzung der Festhalle für den 17.11.2021“. Die Stadt Leipzig unterlaufe durch ihre pflichtwidrige Untätigkeit den bestehenden Zulassungsanspruch des LiR e.V. Eine Klage sei inzwischen geboten, um das – wie der LiR e.V. es nennt – „gute Recht“ auf Benutzung der Festhalle durchzusetzen. Schließlich sei seine vereinsmäßige Betätigung sogar grundrechtlich privilegiert.

In der Klageerwiderung macht Oberbürgermeister P namens der Stadt Leipzig geltend, dass die erhobene Klage offensichtlich unzulässig sei; es fehle bereits an einem tauglichen Klagegegenstand, da über den Zulassungsantrag des LiR e.V. von der Stadt noch gar nicht entschieden worden sei. Von einer pflichtwidrigen Untätigkeit könne keine Rede sein, zumal auch der Stadtrat erst noch habe eingeschaltet werden müssen. Im Übrigen sei es dem LiR e.V. zuzumuten, den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens in Bezug auf die Anordnung der Landesdirektion abzuwarten. Diese sei schließlich erst auf Initiative des LiR e.V. tätig geworden. Auch materiell könne dem LiR e.V. schon in Ansehung des eindeutigen Stadtratsbeschlusses vom 20.5.2021 kein Zulassungsanspruch mehr zustehen. Darüber hinaus seien für den 17.11.2021, wie der anonyme Aufruf belege, gewalttätige Gegenaktionen der „Leipziger Antifa“ im Umkreis der Festhalle zu besorgen, die durch den Kongress des LiR e.V. provoziert würden. Der Kongress des LiR e.V. gefährde bei seiner Durchführung daher nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern lasse auch erhebliche Beschädigungen an der Festhalle befürchten. Dies stehe einer Zulassung ebenfalls zwingend entgegen. Schließlich sei nicht absehbar, wie sich die Pandemiesituation am 17.11.2021 darstellen werde. Die Stadt könne nicht zur Zulassung eines Kongresses im „Lipsianum“ verpflichtet werden, dessen Durchführung womöglich an infektionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern werde.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten der Klage des LiR e.V. zu untersuchen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.